



Wahlordnung

(gemäß § 16 Sätze 10, 11, 13 und 14, § 17 Satz 6
und § 22 Satz 3 der Vereinssatzung)

Stand: 13.11.2025

§ 1 ZWECK DER WAHLORDNUNG

- 1 Die Wahlordnung regelt, erläuternd und ergänzend zur Satzung, die Verfahrensweise bei Wahlen auf Vereinstagen und bei Abteilungsversammlungen.
- 2 Sie bestimmt die weiteren Aufgaben des Wahlausschusses für den Vereinstag und die Wahl des Vereinsjugendwartes.
- 3 Sie trifft Regelungen für den Fall, dass weniger als drei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind.

§ 2 DER WAHLAUSSCHUSS

- 1 Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Wahlen auf dem Vereinstag.
- 2 Er bestimmt eines seiner Mitglieder, das nicht selbst Kandidat für andere Ämter ist, für die Leitung der Wahlen.
- 3 Sind nicht mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend, wählt der Vereinstag Ersatzleute in entsprechender Zahl.
- 4 Ist kein Mitglied des Wahlausschusses anwesend, wählt der Vereinstag eine/n Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer/innen.

§ 3 STIMMRECHT

- 1 Das Stimmrecht ist in § 9 der Satzung geregelt.
- 2 Es kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden.

§ 4 WAHLVORSCHLAG

- 1 Aufgabe des Wahlausschusses ist es laut § 17 Ziffer 6 der Satzung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstands und jedes durch Wahl auf dem Vereinstag zu besetzende Amt zu machen (§ 16 Ziffer 13 der Satzung).
- 2 Daneben hat jedes Vereinsmitglied das Recht, dem Wahlausschuss vor und auf dem Vereinstag Vorschläge zu machen.
- 3 Vorschläge von auf dem Vereinstag nicht anwesenden Vereinsmitgliedern müssen schriftlich mit Zustimmung dieser Personen vorliegen.

§ 5 WAHLVORAUSSETZUNGEN

- 1 Jede/r Vorgeschlagene ist zu befragen, ob sie/er im Falle der Wahl das Amt annimmt.
- 2 Für jede/n Kandidatin/Kandidaten ist zu prüfen, ob die von der Satzung nach § 9 Ziffer 3 Sätze 2 und 3, § 10 Ziffer 6 verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3 Ist die/der Kandidat/in nicht anwesend, muss seine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und über die Annahme des Amtes im Falle ihrer/seiner Wahl vorliegen.

§ 6 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- 1 Es ist grundsätzlich in Einzelwahl zu wählen (§16 Ziffer 14 Satz 2 der Satzung). Blockwahl ist durch Beschluss des Vereinstages zulässig (§ 16 Ziffer 14 Satz 3 der Satzung).
- 2 Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder durch das Erheben von Stimmkarten nach Entscheidung der/des Wahlleiterin/Wahlleiters.
- 1 Spricht sich ein Mitglied gegen die offene Wahl aus, muss die Wahl nach § 16 Ziffer 14 Satz 3 der Satzung geheim, das heißt schriftlich mit Stimmzetteln erfolgen.

- 2 In diesem Falle muss die/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung die auf den Stimmzetteln zulässigen Vermerke bekanntgeben.
- 3 Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlausschuss.
- 4 Stimmenthaltungen und ggfs. ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten bedeutet, dass die Wahl nicht erfolgreich war.
- 5 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
- 6 Die/der Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt.
- 7 Die/der Gewählte ist zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt.
- 8 Bei Stimmengleichheit kann die Wahl einmal wiederholt werden.

§ 7 DIE WAHL DES VORSTANDS

- 1 In den Vorstand sind laut § 18 Ziffer 1 der Satzung mindestens 3 Mitglieder zu wählen.

§ 8 DIE WAHL VON VEREINSWARTEN

- 1 Vorstand, Verein und Vereinsmitglieder haben das Vorschlagsrecht für die Wahl von Vereinswarten und ihr Aufgabengebiet (§ 17 Ziffer 7 der Satzung).
- 2 Der Vereinstag beschließt über die Bestellung von Vereinswarten, die durch Wahl bestimmt werden.
- 3 Das Wahlverfahren richtet sich nach dieser Wahlordnung.

§ 9 DIE WAHL DER VEREINSAUSSCHÜSSE

- 1 Die Wahl der Vereinsausschüsse richtet sich sinngemäß nach den § 2 bis 6 und 9 der Wahlordnung. Die Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern (§ 17 Ziffer 2 der Satzung).

§ 10 DIE WAHL DES VEREINSJUGENDWARTES

- 1 Die Wahl der Vereinsjugendwartin/des Vereinsjugendwartes nach § 18 Ziffer 5 der Satzung wird von einem Mitglied des Wahlausschusses geleitet.

§ 11 ABTEILUNGSWAHLEN

- 1 Die Wahlen der protokollführenden Person (§ 5 Ziffer 3 der Satzung), ggfs. der sitzungsleitenden Person (§ 22 Ziffer 3 i.V. mit § 16 Ziffer 12 der Satzung), der Abteilungsleitung (§ 22 Ziffer 5 Satz 1, § 23 Ziffer 1 der Satzung) und der Kassenprüfer/innen (§ 22 Ziffer 5 Satz 2) leitet das älteste anwesende und dazu bereite Mitglied der Abteilung. Sollte dies nicht möglich sein, bestimmt die Abteilungsversammlung zu Beginn eine Wahlleitung durch offene Abstimmung. Die/der Abteilungsleiter/in kann ggfs. unterstützen.

§ 12 WAHLANFECHTUNG

- 1 Über Einsprüche während der Wahlen entscheidet der Wahlausschuss.
- 2 Die nachträgliche Anfechtung einer oder der Wahlen muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Vereinstag, unter Angabe der Gründe, schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.
- 3 Als Anfechtungsdatum gilt der Eingang in der Geschäftsstelle.
- 4 Der Schlichtungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- 5 Wird dem Antrag stattgegeben, muss die angefochtene Wahl auf einem außerordentlichen Vereinstag wiederholt werden.
- 6 Zu diesem ist in der nächstmöglichen Ausgabe der Vereinszeitschrift oder mit einer gesonderten Einladung einzuladen.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1 Die Wahlordnung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch den Vereinstag in Kraft.
- 2 Änderungen der Wahlordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3 Die Wahlordnung wurde am 13.11.2025 vom Vereinstag beschlossen und steht auch auf der Homepage des Vereins (www.tusli.de) zur Einsicht.